

Einsatz Rettungswesten als Persönliches Schutzmaterial gegen Ertrinken PSA

Das SECO veröffentlicht 2018 Erläuterungen zur Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung, PSAV). Im Zuge der Harmonisierung und dem Abbau von technischen Handelshemmnissen schliesst die Schweizer Eidgenossenschaft mit der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Re-cognition Agreement, MRA, SR 0.946.526.81)

Die EU-PSA-Verordnung fällt in diesen Anwendungsbereich des MRA. Um die Äquivalenz zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung nach dem 21. April 2018 zu gewährleisten, mussten die entsprechenden schweizerischen Verordnungen zeitgerecht erlassen und die einschlägigen Kapitel des MRA revidiert werden.

Verweis auf Anhang 1: SECO Information über die PSA-Verordnung

Die neue europäische Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) ist demnach seit 21. April 2018 verbindlich anzuwenden.

Auf dieser Grundlage werden persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren (Ertrinken) oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen in die PSA-Kategorie III eingestuft. Diese Klasse entspricht der höchsten Schutzklasse und stellt verschiedene Anforderungen an die Wirtschaftsakteure.

So müssen Produkte oder Hersteller von PSA der Klasse III ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen, welches die Grundlage für die erforderliche CE-Kennzeichnung bildet. Eine PSA ohne CE-Kennzeichnung ist für PSA der Klasse III nicht zulässig.

PSA, mit denen ein Ertrinken verhindert werden soll, müssen den möglicherweise erschöpften oder bewusstlosen Nutzer, der in eine Flüssigkeit gestürzt ist, so schnell wie möglich ohne gesundheitliche Gefährdung an die Oberfläche zurückbringen und ihn in einer Position halten können, die bis zur Bergung das Atmen ermöglicht (PSAV 3.4.1).

Verweis auf Anhang 2: PSA Verordnung (EU) 2016/425

Rettungswesten welche das Atmen sicherstellen, müssen den Träger in eine ohnmachtsichere Position befördern. Die Rettungsweste muss also in der Lage sein, eine Person im Wasser selbständig in die Rückenlage zu drehen und den Kopf stabilisiert über dem Wasser halten, denn nur so ist das Atmen bei Bewusstlosigkeit möglich.

Die EN 12402 regelt die Auftriebskraft bei Rettungswesten und teilt diese in folgende Klassen ein:

Schwimmhilfen sind definiert:



50 Newton Auftrieb für geübte Schwimmer in Nähe zum Ufer oder möglicher Helfer, nicht ohnmachtssicher. Keine Rettungsweste!

EN ISO 12402-5

Rettungswesten sind in drei Typenklassen eingeteilt:



100 Newton Auftrieb für Nutzer in Binnengewässern und geschützten Revieren, nur eingeschränkt ohnmachtssicher.

EN ISO 12402-4



150 Newton Auftrieb für Nutzer in allen Gewässern. Ohnmachtssicher – allerdings eingeschränkt für Träger von schwerer, wetterfester Kleidung.

EN ISO 12402-3



275 Newton Auftrieb für Nutzer auf hoher See unter extremen Bedingungen. In fast allen Fällen ohnmachtssicher auch trotz schwerer Bekleidung.

EN ISO 12402-2

50 N Schwimmhilfen und Rettungswesten bis 100 Newton Auftrieb sind fast immer als Feststoffwesten ausgeführt, die mit einem festen, schwimmfähigen Material ausgefüllt sind (z. B. Polystyrolschaum). Sie haben den Vorteil, preiswert und nahezu wartungsfrei zu sein, jedoch sind sie vergleichsweise unhandlich, schränken die Bewegungsfreiheit der sie tragenden Person ein und sind nicht oder nur bedingt ohnmachtssicher.

Rettungswesten mit 150 Newton und mehr Mindestauftrieb sind üblicherweise mit aufblasbaren Schwimmkörpern ausgestattet und werden als automatische oder aufblasbare Rettungswesten bezeichnet.

Aufblasbare Rettungswesten sind mit einer Co2 Druckpatrone versehen, die im Ernstfall entweder manuell oder automatisch durch Eintauchen ins Wasser ausgelöst werden. Beim Eintauchen ins Wasser löst sich eine Tablette aus gepresstem Zellstoff auf, durch die Auslöseeinheit strömt das Co2 aus dem Druckzylinder in die Rettungsweste und bläst diese innerhalb kürzester Zeit auf.

Nebst den einschlägigen Bestimmungen DGUV (Deutsches Unfallversicherungsgesetz) schreibt auch die SUVA das Tragen von aufblasbaren Rettungswesten von mindestens 150 N beim Arbeiten am Wasser vor. Nachfolgend der Auszug aus den entsprechenden SUVA Richtlinien:

Es wird empfohlen, nur Westen mit mindestens 150 N Auftrieb (EN ISO 12402-3/-2) zu verwenden.

Ergänzend gilt es auch die SUVA Richtlinie für ergonomisches Arbeiten (Auszug Seite 13) zu beachten: Ist ein Unternehmen aus Sicherheitsgründen gezwungen, PSA einzusetzen, so müssen diese gemäss Artikel 27 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz **wirksam und zumutbar** sein. Das heisst, sie müssen nicht nur die technischen Funktionen erfüllen, sondern auch einfach anzuwenden und bequem sein.

Mit dem neuen Regelwerken von SUVA und PSAV dürfte der Einsatz von Feststoffwesten bei Berufsleuten und Einsatzkräften z. B. Feuerwehrleuten als unzureichendes Rettungsmittel gelten.

Verweis auf Anhang 3: Checkliste Arbeiten am Wasser

Wartung von aufblasbaren Rettungswesten

Gemäss den PSAV Richtlinien liefert der Hersteller Anleitungen für Lagerung, Nutzung, Reinigung, Wartung und Überprüfung. Des Weiteren macht er Angaben über die Verfallzeit oder gegebenenfalls über die Herstellung.

Beim Erstellen der technischen Unterlagen nimmt der Hersteller Rücksicht auf den Stand der Technik und der Gegebenheiten im Markt. Der Stand der Technik wird zum Beispiel durch die das Regelwerk des DGUV oder durch den FSR (Fachverband Seenotrettungsmittel) untermauert:

Auszug aus der DGUV welche weitestgehend auch den Regeln des FSR entsprechen:

Der Unternehmer hat persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken in den vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervallen durch eine vom Hersteller autorisierte Werkstatt warten zu lassen.

Die Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren.

Wartungsintervalle von zwei Jahren sind als Regel anzusetzen; weiterhin wird auf die gesetzliche Vorgabe des Anhang II § 10.05 Nr. 3 Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) verwiesen, wonach Rettungswesten nach Herstellerangaben geprüft sein müssen. Erfahrungsgemäß ist von einer Lebensdauer von zehn Jahren auszugehen.

Diese Praxis wird von allen dem FSR-angeschlossenen Unternehmen getragen und vom Gesetzgeber gewollt. Im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes sowie der Produkthaftung bildet sie Grundlage für eine maximale Lebensdauerangabe und einwandfreie Funktion.

Demnach gilt: Die Wartung muss entweder vom Hersteller oder durch eine von ihm autorisierte Fachfirma durchgeführt werden.

Die Lebensdauer von Rettungswesten ist auf 10 Jahre begrenzt und unterliegt bis zum 9. Jahr nach der Fertigung einem Serviceintervall von zwei Jahren. Nach zehn Jahren kann durch den Hersteller oder eine autorisierte Fachfirma mit einer jährliche Prüfung die Lebensdauer auf maximal 14 Jahre verlängert werden.

Verweis auf Anhang 4: Merkblatt FSR sowie Verweis auf Anhang 5: DGUV